

das genannt werde, das in Bezug auf Verleihung von der königlichen Würde oder von geistlichen Fürsten abhängig ist, legiren, schenken, verpfänden oder verkaufen wollte, diesen Verkäufer oder Verpfänder soll weder Unsere königliche Majestät noch jemand Anderer daran hindern können. Wenn aber dieser Verkauf, diese Verpfändung, Schenkung oder Legirung so plötzlich sich ereignen sollte, dass weder Unsere königliche Hoheit noch die denen das Recht solcher Verleihung zusteht, ganz und gar nicht aufgesucht und angegangen werden könnten, so soll deswegen (ob hoc) den Herzogen von Österreich in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen“ 1).

Heisst das: „Die Herzoge von Österreich haben das Recht Erwerbungen zu machen auch ohne Bestätigung und Einwilligung des Reiches?“ Liegt in diesen Worten der Urkunde ein so allgemeines, das Reich beseitigendes Erwerbsrecht, wie Dr. Wattenbach es formulirt? Oder besagt nicht der zweite Theil der eifirten Urkundenstelle, dass die Herzoge nur in jenen Fällen, in welchen es ihnen unmöglich ist, die Einwilligung des römischen Königs oder derer denen das Verleihungsrecht zusteht, einzuholen, und wo Gefahr im Verzuge für die Erwerbung wäre, auch ohne vorläufige Bewilligung zugreifen dürfen? Geht aber daraus nicht klar hervor, dass in allen anderen Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge ist, die Herzoge verpflichtet seien, die Einwilligung des Reichsoberhauptes oder der berechtigten Collatoren vorerst nachzusuchen? Die Urkunde König Heinrich's gab also den Herzogen von Österreich kein unbedingtes Recht, Erwerbungen zu machen, wann und wo es ihnen beliebte ohne Bestätigung und Einwilligung des Reiches, sondern machte alle Erwerbungen von der vorläufigen Zustimmung des Reichsoberhauptes abhängig, und gestattete die Erwerbung ohne diesen vorläufigen Consens nur in Fällen, wo es im Drange der Zeit unmöglich war, diesen einzuholen. Dr. Wattenbach trug daher einen Sinn in die Urkunde hinein, der in ihrem Wortlaute nicht liegt, offenbar seiner Hypothese zu Liebe, dass Herzog Rudolf eines solchen Privilegiums bedurft habe, um Tirol auch gegen den Willen Karl's IV. seinem Hause zuzuwenden.

---

1) Siehe den lateinischen Text oben S. 7, Anmerkung 1.